



Vollstreckungsgericht  
Aktenzeichen: K 157/04 v.m. K 158/04 u. K 159/04

82362 Weilheim, den 07.03.2007

In dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 970, 1627 und 1097

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe  
eingetragenen Grundstücke

a) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 970:

FINr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha

b) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627:

FINr. 1088/7 Bei der Rautenstraße, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0706 ha

c) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1097:

FINr. 1088 Im Ida, Bauplatz, zu 0,1230 ha

**Schuldner:**

Christian Huber, geb. am 30.07.1976,

hier: Befangenheitsanträge

erlässt das Amtsgericht Weilheim durch den unterzeichnenden Richter am 07.03.2007 folgenden

## Beschluss

### 1.

Die Befangenheitsanträge  
der „PDS-Basisorganisation Eschenlohe“,  
der „Johann Huber oHG/Eschenlohe“,  
der „Irene Anita Huber“,  
des „Hans Georg Huber“ und  
des „Christian Georg Huber“,  
jeweils vom 25.01.2007,  
gegen Richter Dr. Leutenbauer werden als unzulässig zurückgewiesen.

### 2.

Die Befangenheitsanträge  
der „PDS-Basisorganisation Eschenlohe“,  
der „Johann Huber oHG/Eschenlohe“,  
der „Irene Anita Huber“, und  
des „Hans Georg Huber“,  
jeweils vom 25.01.2007,  
gegen Rechtspfleger Hurm werden als unzulässig zurückgewiesen.

### 3.

Der Befangenheitsantrag  
der „Huber Land- und Forstwirtschaftswirtschaft GmbH/Eschenlohe  
vom 27.11.2006 gegen Rechtspfleger Hurm wird als unzulässig zurückgewiesen.

### 4.

Die Befangenheitsanträge  
des „Christian Huber“  
vom 27.11.2006 und vom 25.01.2007 gegen Rechtspfleger Hurm werden als unbegründet zurückgewiesen.

### 5.

Die öffentliche Zustellung dieses Beschlusses wird bewilligt.

## Gründe:

### I.

In dem angeführten Zwangsversteigerungsverfahren lehnte die Huber Land- und Forstwirtschafts GmbH mit Schreiben vom 27.11.2006 Rechtspfleger Hurm und Richter Dr. Leutenbauer wegen der Besorgnis der Befangenheit ab mit der Begründung, beide kassierten Schwarzgeld für die Versteigerung von mit Schwarzgeld finanzierten Objekten.

Im Versteigerungstermin vom selben Tag setzte Rechtspfleger Hurm einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag fest auf den 25.01.2007; in diesem Termin wurde der Verkündungstermin, weil über den Befangenheitsantrag noch nicht rechtskräftig entschieden war, verlegt auf 05.04.2007.

Der Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Leutenbauer wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes Weilheim vom 05.01.2007 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 23.01.2007 wiederholte die Land- und Forstwirtschafts GmbH die Ablehnungsanträge gegen Richter Dr. Leutenbauer und Rechtspfleger Hurm.

Am 28.11.2006 lehnte die Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH Rechtspfleger Hurm wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, weil dieser keine Auskünfte erteilte. Mit Schreiben vom 04.12.2006 teilte die GmbH jedoch mit, sie stelle keinen Befangenheitsantrag.

Mit Schreiben jeweils vom 25.01.2007 lehnten die „PDS Basisorganisation Eschenlohe“, „Hans Georg Huber“, „Irene Anita Huber“, die „Johann Huber oHG“ und „Christian Georg Huber“ Richter Dr. Leutenbauer, Rechtspfleger Hurm und das Amtsgericht Weilheim „in seiner momentanen Besetzung“ ab.

Die Beschwerde der Land- und Forstwirtschafts GmbH gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Weilheim vom 05.01.2007 verwarf das Landgericht München II mit Beschluss vom 26.02.2007 als unbegründet.

Wegen der Einzelheiten wird im übrigen auf die angeführten Schriftstücke und den Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

### Zu 1):

Die angeführten Befangenheitsanträge sind, unabhängig von der Frage, ob den Antragstellern eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, unzulässig, weil die Antragsteller (mit Ausnahme des Christian Huber) nicht am Verfahren beteiligt sind und sie deshalb durch Entscheidungen des Richters nicht beschwert werden und ihnen daher auch nicht das Recht zusteht, Befangenheitsanträge zu stellen.

Der abgelehnte Richter kann über diese Anträge selbst entscheiden, weil diese Anträge rechtsmissbräuchlich sind. Mit ihnen wurde lediglich der Zweck verfolgt, den auf 25.01.2007 (dem Tag der Antragstellung) bestimmten Verkündungstermin zu verhindern. Die Anträge wiederholen lediglich seit Beginn des Verfahrens erhobene Einwände gegen die Zulässigkeit des Versteigerungsverfahrens; Befangenheitsanträge können jedoch nicht als Ersatz formeller Rechtsmittel genutzt werden.

Gleiches gilt für den Antrag des Christian Huber, der als Schuldner Beteiligter des Verfahrens und damit auch antragsberechtigt ist.

Auch bei ihm handelt es sich um die angeführten Gründe. Er hatte zudem nach der Entscheidung vom 05.01.2007 (Ablehnung der Befangenheit des Richters Dr. Leutenbauer) seinen bisherigen Befangenheitsantrag ohne weitere Gründe wiederholt.

### Zu 2):

Die Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger Hurm waren, weil die Antragsteller nicht Verfahrensbeteiligte und deshalb nicht antragsberechtigt sind, als unzulässig zurückzuweisen.

### Zu 3):

Auch die Antragstellerin zu 3) ist nicht Verfahrensbeteiligte; ihr Befangenheitsantrag ist unzulässig.

### Zu 4):

Die Anträge des Christian Huber sind unbegründet.

Anhaltspunkte für Straftaten liegen nicht vor. Die im Versteigerungstermin einbezahlte Sicherheitsleistung wurde auf das Konto der Gerichtskasse einbezahlt und zugleich die Hinterlegung veranlasst.

Soweit im Internet unrichtige Versteigerungsdaten veröffentlicht worden sein sollten, sind diese Veröffentlichungen von Rechtspfleger Hurm weder veranlasst noch autorisiert worden.

Soweit dem Antragsteller am Telefon unter Berufung auf Datenschutzgründe keine Auskunft erteilt worden ist, begründet dies nicht die Besorgnis der Befangenheit, zumal bei der Vielzahl von Anträgen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zumindest Missverständnisse am Telefon nicht ausgeschlossen werden können. Der Rechtspfleger hat zudem darauf verwiesen, dass die begehrten Auskünfte schriftlich erteilt würden, wenn eine verwendbare Anschrift genannt werde. (Bei der dazu genannten Anschrift waren Zustellungen dann jedoch nicht möglich).  
Voreingenommenheit des Rechtspflegers ergibt sich daraus nicht.

**Zu 5):**


Die öffentliche Zustellung ist zu bewilligen, weil die jeweiligen Schreiben jeweils den Vermerk enthalten, dass der Absender postalisch nicht erreichbar ist. Zustellversuche unter den angegebenen Anschriften schlugen jeweils fehl („Adressat nicht zu ermitteln“), („Zustellung nicht möglich“).

Dr. Leutenbauer  
Direktor des Amtsgerichts



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift.

Weilheim, den 09.03.2007

  
Winkler, JAng.  
als Urk. Beamtin d. Gesch. Stelle